

Führung der Fachstelle amtliche Feuerungskontrolle

Dienstleistungs-Vertrag

zwischen

der Politischen Gemeinde Männedorf, vertreten durch den Hochbau/Planungsausschuss Männedorf (Auftraggeber)

und

Mike Bischof, Bischof & Rohner AG, Dorf 21, 8704 Herrliberg

1. Gegenstand

Gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss GRB Nr. 253/2014 und auf das „Vergabeverfahren für Geschäftsstelle amtlicher Feuerungskontrolleure“ des AWEL vom Dezember 2013 überträgt die Gemeinde Männedorf Herr Mike Bischof, von der Bischof & Rohner AG, 8704 Herrliberg, die Führung der Fachstelle für Feuerungskontrolle.

2. Zweck

Zweck der Kontrollen ist es, die Einhaltung der Emissionsvorschriften der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1) sicherzustellen.

3. Auftragsumfang

Die Führung hat nach den Richtlinien für die Feuerungskontrolle des Kantons Zürich zu erfolgen.

4. Aufgaben, Pflichten

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle hat insbesondere folgende Aufgaben (Stand AWEL: März 2014; Auftrag von Gemeinde an private Firma, Modell 2, liberalisiert):

- 4.1 Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle weisen sich aus als «Feuerungskontrolleur/in mit eidgenössischem Fachausweis».
- 4.2 Die Fachstelle für Feuerungskontrolle hat die Oberaufsicht für die korrekte Abwicklung der Feuerungskontrolle in der Gemeinde. Sie stellt sicher, dass bei allen Öl- und Gasfeuerungen bis 1000 kW und bei Holzfeuerungen bis 70 kW die vorgeschriebene Feuerungskontrolle gemäss den Vorschriften von Bund und Kanton durchgeführt wird.
- 4.3 Die Fachstelle für Feuerungskontrolle wickelt den Schriftverkehr nach den Vorgaben des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ab.
- 4.4 Die Fachstelle für Feuerungskontrolle führt Kontrollen und Messungen nach den Messempfehlungen Feuerungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie dem kantonalen Konzept, beschrieben in Organisation und Ablauf Holzfeuerungskontrolle bis 70 kW, durch.

- 4.5 Die Fachstelle für Feuerungskontrolle verwendet nur Messgeräte, die vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (metas) typengeprüft sind und jährlich durch ein anerkanntes Prüflabor nachkontrolliert werden. Der Gerätepass ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen.
- 4.6 Die Fachstelle für Feuerungskontrolle protokolliert die Messungen (inkl. Kessel- und Brennerdaten).
- 4.7 Die Fachstelle für Feuerungskontrolle führt bei neuen oder sanierten Anlagen die Abnahmekontrollen durch.
- 4.8 Die Fachstelle für Feuerungskontrolle fordert die Hauseigentümer/innen entsprechend dem Kontrollturnus vor Beginn der Messperioden auf, ihre Feuerungen entweder durch eine zugelassene Fachfirma oder durch die Fachstelle Feuerungskontrolle kontrollieren zu lassen.
- 4.9 Die Fachstelle für Feuerungskontrolle verwaltet die Anlagedaten mit einem EDV-System. Bei einer allfälligen Kündigung dieses Vertrags oder auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde stellt sie ihr die Anlagedaten ohne Kostenfolge auf einem üblichen Datenträger zur Verfügung.
- 4.10 Die Fachstelle für Feuerungskontrolle führt bei ca. 5% der Anlagen, die durch zugelassene Fachfirmen kontrolliert werden, Stichproben durch.
- 4.11 Die Fachstelle für Feuerungskontrolle beurteilt die Messresultate von den zugelassenen Fachfirmen. Sie teilt das Resultat der Beurteilung dem Anlagebetreiber mit.
- 4.12 Die Fachstelle für Feuerungskontrolle meldet Unregelmässigkeiten mit zugelassenen Fachfirmen dem AWEL.
- 4.13 Die Fachstelle für Feuerungskontrolle bereitet Sanierungsaufforderungen und -verfügungen zuhanden der zuständigen Behörde vor und stellt einen entsprechenden Antrag. Sanierungsaufforderungen oder -verfügungen erlässt die zuständige Behörde.
- 4.14 Die Fachstelle für Feuerungskontrolle erstattet jährlich bis Ende Februar Bericht an die zuständige Behörde und das AWEL. Der Bericht ist schriftlich abzufassen und muss Angaben zu folgenden Punkten enthalten:
- a) Messgebiet
 - b) Anzahl kontrollpflichtiger Anlagen im Messgebiet
 - c) Anzahl LowNOx Feuerungen
 - d) Anzahl Messungen durch Fachstelle für Feuerungskontrolle
 - e) Anzahl der Anlagen mit Grenzwertüberschreitungen
 - f) Anzahl Messungen durch zugelassene Fachfirmen
 - g) Anzahl Stichproben durch die Fachstelle für Feuerungskontrolle (mit Angabe der Anzahl ungenügender Messungen).

Die entsprechenden Zahlen sind getrennt nach Brennstoff (Heizöl «extra leicht», Erdgas und Holz) zu erheben.

5. Vergütung

Die Kosten für Feuerungskontrollen werden wie folgt abgegolten:

- 5.1 Die Kosten für die Durchführung von Feuerungskontrollen im **Modell 2** durch den Feuerungskontrolleur werden dem Anlagebetreiber von der Fachstelle direkt in Rechnung gestellt. Für die Bearbeitung von Messungen, die durch eine Fachfirma ausgeführt werden, wird den zugelassen Fachfirmen eine Administrationsgebühr in Rechnung gestellt. Diese Gebühr wurde gemäss der Kostenberechnung des AWEL vom Januar 2003 festgelegt und beträgt aktuell CHF 58.00. Die Gebühr wird angepasst, wenn das AWEL diese neu festlegt.
- 5.2 Die Bearbeitung von Reklamationen wird von der Gemeinde separat entschädigt. Der Aufwand wird gemäss Anhang 1 „Gebühren für die Feuerungskontrolle“ der Gemeinde Männedorf vom 3. Juli 2013 festgelegt.

6. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt nach der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft und gilt bis Ende einer Kontrollperiode (d. h. bis 31. Dezember). Erfolgt durch keine der Parteien eine Kündigung, so wird sie stillschweigend um ein Jahr verlängert. Die ordentliche Kündigung ist auf Ende des Jahres unter Einhaltung einer sechs monatigen Kündigungsfrist möglich.

7. Ausserordentliche Vertragsauflösung

Bei Nichteinhaltung des Vertrags kann die Gemeinde den Vertrag unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist auf Ende jedes Monats kündigen; bei schwerer Vertragsverletzung ist die Kündigung per sofort möglich. Vor der Kündigung wird die Fachstelle für Feuerungskontrolle angehört.

8. Streitigkeiten

Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird Meilen als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart.

Ort/Datum: Männedorf, 23. September 2015

Namens des Gemeinderates

Ort/Datum: Herrliberg,

Der/die Feuerungskontrolleur/in

.....
André Thouvenin
Gemeindepräsident

Jürg Rothenberger
Gemeindeschreiber

.....
Mike Bischof

Originale an:

- Gemeinderat Männedorf
- Mike Bischof, Bischof & Rohner AG, Dorf 21, 8704 Herrliberg
- Sekretariat Hochbau/Planung; Akte Feuerungskontrolle FK

Kopie an:

- AWEL, Abt. Lufthygiene, Frau Petra Hänni, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Anhang 1: Gebühren für die Feuerungskontrolle

Der Gemeinderat setzt auf Inkrafttreten des „Pflichtenhefts über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle in der Gemeinde Männedorf“ die nachstehenden Gebühren für die Feuerungskontrolle fest. Diese basieren auf der „Kostenberechnung Feuerungskontrolle nach BUWAL Modell 1 + 2“ der Baudirektion Zürich vom 17.03.2003.

1. Gesamtkalkulation:

Stundenansatz Feuerungskontrolleur	CHF	106.00
Stundenansatz Administration	CHF	95.10
2. Nur Verwaltungskosten:

Verwaltungskosten bei Feuerungskontrolle durch zertifizierte Drittfirma, mit sachgemäsem Messprotokolls, pro Heizanlage	CHF	58.00
Kontrollgang ohne Messungsergebnis (Betriebsstörung, vereinbarter Termin nicht eingehalten (ca. 45 Minuten Feuerungskontrolleur)	CHF	80.00
3. Nur Messkosten

für 1-stufige Anlagen (Anzahl min x Stundenansatz)	CHF	70.00
für 2-stufige Anlagen (Anzahl min x Stundenansatz)	CHF	70.00

Leistungen:
Anfahrt, Messplatz einrichten, Anlage in Messmodus bringen,
2 Messungen pro Laststufe, Manuelle Datenerfassung, erstellen Feuerungs-Rapport, Beratung vor Ort, Gebäudekontrollheft ausfüllen, Messplatz abrechnen.
4. Messkosten bei Durchführung der Feuerungskontrolle

Gesamtkosten Modell 1 (Verwaltung und Messung)		
Pro Anlage, 1-stufig; Erstkontrolle / Nachkontrolle je	CHF	110.00
Pro Anlage, 2-stufig; Erstkontrolle / Nachkontrolle je	CHF	163.00
Klagenkontrolle (Kontroll- und Administrativaufwand)	CHF	168.00
5. Holzfeuerungen bis 70 kW (Sichtkontrollen, Aschekontrollen)

Für einfache Holzofen; Kontrolle Brenngut/Feuerung	CHF	50.00 / 70.00
Für zusätzliche Holzofen mit gleichem Brenngutlager	CHF	70.00
Nachkontrollen und Stichprobe bei positivem Befund	CHF	70.00 / 90.00
Klagenkontrolle bei positivem Befund	CHF	110.00
Analyse der Asche im externen Labor	CHF	105.00
6. Holzfeuerungen bis 70 kW (Kontrolle mit Emissionsmessung)

Abnahme- und Routinekontrolle	CHF	310.00
Nachkontrollen	CHF	250.00
Klagenkontrolle mit Emissionsmessung	CHF	380.00

Alle Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (zur Zeit 8%). Die Gebühren für die Routinekontrollen werden vom Feuerungskontrolleur kostenneutral direkt an die Anlageeigentümer verrechnet.

Genehmigt durch den Gemeinderat Männedorf am 03. Juli 2013

Protokollauszug des Gemeinderates

Sitzung vom 17. Dezember 2014

253	34.07.02	Umweltschutz, amtliche Feuerungskontrollen Wechsel des Vollzugsmodells (teilliberalisiert - liberalisiert) und Neuvergabe der Funktion des „amtlichen Feuerungskontrolleurs in der Gemeinde Männedorf“
-----	----------	---

Ausgangslage

Feuerungskontrollen - Organisation und Ablauf

Saubere und sparsame Feuerungen sind ein wesentlicher Beitrag zur Luftreinhaltung und somit zur Erhaltung unserer Gesundheit. Deshalb verlangt die Luftreinhalteverordnung (LRV) die regelmässige Kontrolle der Öl- oder Gasheizungen und den Holzfeuerungen. Zudem bringt eine gut gewartete Anlage erhebliche Einsparungen bei den Heizkosten.

Die Organisation der Feuerungskontrolle von Öl, Gasfeuerungen bis 1000 kW und Holzfeuerungen bis 70 kW wurde im Kanton Zürich an die Gemeinden und Städte übertragen. Sie können zwischen zwei Kontrollmodellen wählen, sollen das gewählte Modell aber konsequent anwenden. Die Feuerungskontrolle befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Hochbau/Planungsressorts. Die Aufsicht über die Feuerungskontrolle obliegt der Feuerpolizei der Gemeinde Männedorf. Mit der Führung der Fachstelle für Feuerungskontrollen ist zurzeit die Firma Bischof und Rohner AG in Herrliberg beauftragt.

Vollzugsmodelle

Im Rahmen der Harmonisierung der Feuerungskontrolle im Kanton Zürich hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 11. Mai 2005 die Feuerungskontrolle für das Gemeindegebiet Männedorf geregelt. Die Gesamtverantwortung für die Feuerungskontrolle und die korrekte Abwicklung obliegt der Gemeinde. Aus den für die Feuerungskontrolle zur Verfügung stehenden Vollzugsmodellen hat er das kostengünstigere und in der Gemeinde bereits praktizierte Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“ gewählt.

Mit dem Vollzugsmodell 1 bleibt die Kontrolle in der Verantwortung des amtlichen Feuerungskontrolleurs. Er beurteilt, ob die Werte mit den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (LRV) eingehalten sind. Bei der Überschreitung der Emissionsgrenzwerte übernimmt eine private Fachfirma die Nachregulierung oder Sanierung der Heizung.

Eine Mehrzahl der Gemeinden und Städte hat sich jedoch in den vergangenen Jahren für das Modell 2 - liberalisierte Feuerungskontrolle unter Behördenaufsicht - entschieden. Das «Modell 2» bringt dem Hauseigentümer den Vorteil, dass er wählen kann, wer seine Heizung kontrolliert. Entweder lässt er die Messung wie beim «Modell 1» vom amtlichen Feuerungskontrolleur durchführen oder eine Fachfirma übernimmt die Messung zusätzlich zur Neuregulierung oder Sanierung der Anlage.

In jedem Fall bleibt die amtliche Feuerungskontrolle dafür verantwortlich, dass

- alle kontrollpflichtigen Anlagen periodisch überprüft werden,
- die Abnahmemessungen produkteneutral durchgeführt werden,
- die Anlagedaten ordnungsgemäss erhoben bzw. kontrolliert werden,
- Stichproben durchgeführt werden und
- der Anlageeigentümer resp. -betreiber über den Zustand der Anlage informiert ist.

Eine private Vollzugsbeteiligung ist bei den Einregulierungen, Sanierungen, Routinekontrollen (bei Anlagen mit Service-Abonnement) und bei den Nachkontrollen vorgesehen. Der amtliche Feuerungskontrolleur macht Abnahmemessungen während der Garantiezeit, Routine- und Nachkontrollen, Messungen aufgrund von Klagen sowie lufthygienische und energetische Beratungen. Er macht bei privater Vollzugsbeteiligung (Routine- und Nachkontrollen) die Auswertungen, die Administration (amtl. Feuerungsrapporte) und die Qualitätskontrolle (z.B. Stichproben).

Durch diese Delegation der Routinekontrollen (bei Anlagen mit Service-Abonnement) und Nachkontrollen an gut ausgebildete Private können Doppelspurigkeiten vermieden werden. Eine genügende Überwachung durch die Vollzugsbehörde ist sichergestellt, die Anlagebetreiber sind in der Regel vor Missbräuchen geschützt und die auf ein Minimum beschränkte Kontrolle kommt ihnen ebenfalls entgegen.

Wechsel vom Vollzugsmodell 1 zu Vollzugsmodell 2

In den vergangenen Jahren sind vermehrt Anfragen und Gesuche von Anlageeigentümern bezüglich eines Wechsels vom Vollzugsmodell 1 zum Vollzugsmodell 2 eingegangen. Als weitaus häufigster Grund wurden Verträge mit privaten und zertifizierten Fachfirmen genannt. Einige Anlagebetreiber führten Unstimmigkeiten mit der amtlichen Feuerungskontrollstelle ins Feld. Rückfragen bei der amtlichen Feuerungskontrolle haben ergeben, dass durchaus Differenzen bestehen und bei diesen Anlagen eine Ausnahmegewilligung für einen Modellwechsel sowohl aus Sicht der Kundenzufriedenheit als auch aus Sicht des Umweltschutzes sinnvoll und zweckmässig ist.

Mit Beschluss vom 3. Juli 2013 hat der Gemeinderat neben der vom BUWAL vorgegebenen Gebührenanpassung auch die Möglichkeit geschaffen, im Einzelfall von den Regelungen abweichen zu können, wenn der Anlagebesitzer auf Grund eines Servicevertrages mit einer qualifizierten und zertifizierten Privatfirma und Differenzen mit der amtlichen Feuerungskontrolle auf die kostengünstigere amtliche Kontrolle verzichten will. Die Zuständigkeit und Verantwortung liegt beim Gemeinderat Männedorf, vertreten durch die Abteilung Hochbau/Planung.

Auf Grund der zahlreichen Reaktionen und der eingegangenen Gesuche auf die Publikation der Ausnahmeregelung hin empfiehlt die Abteilung Hochbau/Planung einen generellen Wechsel vom Vollzugsmodell 1 - teilliberalisiert zum Vollzugsmodell 2 vollliberalisiert.

Erwägungen

Offensichtlich entspricht ein Wechsel hin zu mehr Eigenverantwortung einem grossen Bedürfnis einer massgeblichen Zahl von Anlageeigentümern. Aus rechtlicher Sicht widerspiegelt das Feuerungskontrollmodell 2 die vom Parlament 1995 beschlossene Neuausrichtung der Umweltpolitik. Das BUWAL weist jedoch ausdrücklich darauf hin,

dass auch beim Vollzugsmodell 2 die Behörde ihre gesetzliche Vollzugsverantwortung wahrnehmen muss. Dies muss durch eine systematische Kontrolle der Messrapporte, durch Stichprobenmessungen sowie durch definierte Qualitätsanforderungen an Messgeräte und Kontrollpersonen erfolgen.

Es bleibt jedem Anlagebetreiber unbenommen, die Feuerungskontrolle wie bisher durch die amtliche Kontrollstelle durchführen zu lassen und so das bisher bewährte und kostengünstigere Modell beizubehalten.

Der Vertrag mit der amtlichen Feuerungskontrollstelle ist per Ende der Kontrollperiode aufzuheben. Sowohl der Vertrag als auch das Pflichtenheft über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle in der Gemeinde Männedorf sind anzupassen und zusammen mit dem Modellwechsel durch den Gemeinderat verabschieden zu lassen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Eintritt der Rechtskraft des Gemeinderatsbeschlusses ist die amtliche Feuerungskontrolle auf den Zeitpunkt der nächsten Messperiode 2015/2016, d.h. per 01. Oktober 2015 neu auszuschreiben.

Der Gemeinderat, auf Antrag des Hochbau/Planungsausschusses vom 26. November 2014,

b e s c h l i e s s t :

1. Beim Vollzug der amtlichen Feuerungskontrolle wird das Vollzugsmodell 1 teilliberalisiert unter Behördenaufsicht durch das Vollzugsmodell 2 liberalisiert unter Behördenaufsicht abgelöst.
2. Der Vertrag mit der amtlichen Feuerungskontrollstelle Bischof und Rohner AG in Herrliberg wird bis zum 31. März 2015 auf Ende der Messperiode 2014/2015, d.h. per 1. Oktober 2015 gekündigt.
3. Die amtliche Feuerungskontrolle wird auf den Zeitpunkt der nächsten Messperiode 2015/2016, d.h. per 01. Oktober 2015 neu ausgeschrieben.
4. Das „Pflichtenheft über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle in der Gemeinde Männedorf“ wird bis zur Ausschreibung der amtlichen Feuerungskontrolle dem Vollzugsmodell 2 angepasst.
5. Das „Gebührenreglement für die Feuerungskontrolle der Gemeinde Männedorf“ bleibt unverändert in Kraft.
6. Der Modellwechsel wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses in den öffentlichen Publikationsorganen bekannt gemacht. Beschluss und Pflichtenheft liegen während 30 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Innert der Auflagefrist kann beim Bezirksrat Meilen gegen die Festsetzung durch den Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
7. Gleichzeitig mit der Publikation des Modellwechsels wird die Funktion des „amtlichen Feuerungskontrolleurs in der Gemeinde Männedorf“ neu ausgeschrieben.

8. Mitteilung durch Protokollauszug an
- Bischof & Rohner AG, Mike Bischof, Dorf 21, 8704 Herrliberg
 - Baudirektion Kanton Zürich, AWEL Abteilung Lufthygiene, Stampfenbachstrasse 12, Postfach, 8090 Zürich
 - Peter Suhner, Abteilungsleiter Hochbau/Planung
 - Akten Feuerpolizei / Feuerungskontrolle

Gemeinderat Männedorf



André Thouvenin
Gemeindepräsident



Jürg Rothenberger
Gemeindeschreiber

versandt: 23. Dezember 2014

An Interessierte und VZF

Bearbeitet von: Petra Hänni

Direktwahl: 043 259 43 46

Zürich, 4. Dezember 2013

FAQ

Vergabeverfahren für Geschäftsstelle amtlicher Feuerungskontrolleur

Vergabe der Feuerungskontrolle

Wechselt die Gemeinde das Kontrollmodell (z.B. von Modell 1 zu Modell 2) und die Besetzung der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle soll beibehalten werden, muss trotz der Vertragsanpassung keine Submission erfolgen. Dasselbe gilt für eine Neubesetzung der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle: Auch diese fällt nicht unter die Submissionsverordnung und die Gemeinde kann demnach frei wählen, wem sie die Geschäftsstelle überträgt. Es fliessen keine Steuergelder, denn die Kosten werden den Anlagenbetreibern überbunden. Falls die Gemeinde aus mehreren Anwärtern auswählen kann, empfehlen wir gleichwohl transparente Kriterien anzuwenden und nicht willkürlich auszuwählen. Sie muss jedoch kein Einladungsverfahren durchführen und ist bei der Auswahl frei.

Das AWEL empfiehlt dringend, dass die Administrationsgebühr von 58 Fr.* entsprechend Kapitel 3.8 Gebühren Leitfaden Feuerungskontrolle Kanton Zürich nicht als Zuschlagskriterium verwendet wird. Die Administrationsgebühr ist nicht verhandelbar. *davon ist der Verwaltungsaufwand pro Rapport für die

Geschäftsstelle von 54.50 Fr. und die Abgabe an die Rapportzentrale von 3.50 Fr. enthalten.

Weiter wäre es sinnvoll, dass neben der Erfüllung der erforderlichen fachlichen, finanziellen und technischen Anforderungen, ein zukünftiger Feuerungskontrolleur seinen Geschäftssitz in der Gemeinde oder zumindest in der näheren Region hat. Die Erreichbarkeit vom Geschäftssitz zu den Anlagen innerhalb der Gemeinde soll hoch sein, ansonsten ist die fachliche Unterstützung gegenüber der Gemeinde insbesondere bei Klagefällen bei Holzfeuerungen oder bei Abfallverbrennung im Freien aus organisatorischen Gründen sehr schwierig oder gar nicht möglich. Synergien können genutzt werden, wenn der zukünftige Feuerungskontrolleur bereits die Funktion als Feuerpolizist inne hat. Das AWEL macht zudem gute Erfahrungen mit Kaminfeger.

Gemäss Leitfaden Feuerungskontrolle Kanton Zürich gilt:

3.4 ZUSAMMENARBEIT DER FACHLEUTE

Als Fachleute helfen auch Kaminfeger- und ServicemitarbeiterInnen privater Heizungsfirmen mit, die Schadstoffbelastung der Luft zu senken. Eine gute Zusammenarbeit liegt im Interesse aller Beteiligten. Diese Zusammenarbeit wurde in den letzten Jahren intensiviert, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden:

- In Modell 1 Gemeinden misst der/die FeuerungskontrolleurIn alle Heizungsanlagen.
- In Modell 2 Gemeinden übernimmt der Servicefachmann oder die Servicefachfrau den messtechnischen Teil der Feuerungskontrolle (Ausnahme: Abnahmemessung), sofern diese den Anforderungen der eidgenössischen Messempfehlung genügen und die Ausbildung dem Ausbildungsprofil für die Feuerungskontrolle des BAFU entspricht. Für Servicefirmen und Kaminfeger ist eine Rahmenvereinbarung mit dem AWEL erforderlich. In jedem Fall bleibt der/die FeuerungskontrolleurIn dafür verantwortlich, dass
 - alle kontrollpflichtigen Anlagen (Öl, Gas, Holz) periodisch überprüft werden;
 - die Abnahmemessungen produkteneutral durchgeführt werden;
 - die Anlagendaten ordnungsgemäss erhoben bzw. kontrolliert werden;
 - Stichproben vorgenommen werden;
- der/die BetreiberIn informiert ist über den Zustand der Anlage (auch im Modell 2).

3.8 GEBÜHREN

Das Umweltschutzgesetz baut auf dem Verursacherprinzip auf (Art. 2, USG): Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür. Die Gemeinden legen die Gebühren für die Feuerungskontrolle fest, die aufgrund einer Aufwandrechnung grundsätzlich kostendeckend zu gestalten sind. Auf der Basis der anfallenden Arbeiten und einem in Verwaltungen üblichen Stundenansatz haben wir die Kosten für die Administration berechnet (Berechnungen können beim AWEL bezogen werden). Wir empfehlen, die Administrationsgebühr im ganzen Kanton einheitlich auf Fr. 58.– festzusetzen. Gleichzeitig haben wir die Messgebühr für die Feuerungskontrolle (Modell 1, teilliberalisiert; Modell 2, liberalisiert) berechnet, wenn diese durch den/die FeuerungskontrolleurIn durchgeführt wird. Auch hier empfehlen wir, dass für die gleiche Leistung im ganzen Kanton die Gebühren in einem bestimmten Rahmen liegen. Sehr tiefe Kosten für die Ausführung der Feuerungskontrolle vermindern die Qualität und bringen eine Ungleichbehandlung der AnlagenbetreiberInnen.